

Allgemeine Bedingungen für Saisonplätze

Das Freizeitunternehmen, bei dem Sie einen Vor- oder Nachsaisonplatz bzw. Saisonplatz reservieren möchten, hat Spielregeln aufgestellt: die Allgemeinen Bedingungen für Saisonplätze. Gute Bedingungen bedeuten klare Absprachen zwischen Ihnen, Ihren Familienmitgliedern und dem Freizeitunternehmer, bei dem Sie zu Gast sind. Die Allgemeinen Bedingungen betreffen Ihre Reservierung. Zusätzlich gilt im Park die Parkordnung; diese regelt Ihren Aufenthalt im Park. Lesen Sie daher Bedingungen und Parkordnung sorgfältig.

Stornierung

Häufig reservieren Sie Ihren Urlaub oder Aufenthalt im Voraus, um Enttäuschungen zu vermeiden. Die Allgemeinen Bedingungen enthalten eine Stornierungsregelung. Lesen Sie diese Regelung sorgfältig und zögern Sie nicht, zusätzliche Informationen einzuholen oder eine ergänzende Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Regeln für den Aufenthalt

Die Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Vor-/Nachsaison- bzw. Saisonplätze gleichermaßen. Neben diesen Bedingungen gilt die Campingordnung. Achten Sie daher auf die Regeln hinsichtlich des Aufenthalts im Freizeitbetrieb. Der Unternehmer wird Sie hierüber vorab informieren und diese schriftlichen Bedingungen bereitstellen. Sollte dies ausnahmsweise unterbleiben, fragen Sie bitte danach. Dies kann für Sie wichtig sein.

Behördliche Vorschriften

Wie auch zu Hause gibt es staatliche Regeln. Bei der Erstellung der Allgemeinen Bedingungen wurde dies berücksichtigt. Dennoch können sich diese Regeln ändern oder neue hinzukommen, an die Sie und der Unternehmer sich halten müssen. Der Unternehmer wird Sie hierüber nach Möglichkeit schriftlich informieren.

Artikel 11 Absatz 1 gesondert paraphiert

- Die Ihnen vorgelegte Vereinbarung müssen Sie unterzeichnen. Um Ihren besonderen Fokus auf Artikel 11 Absatz 1 zu lenken, bitten wir Sie, diesen Absatz gesondert zu paraphieren. Sollten nach Durchsicht aller Informationen Fragen bestehen, bitten Sie um eine Erläuterung. Der Freizeitunternehmer und seine Mitarbeitenden helfen Ihnen gerne.
- Überall, wo die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche gemeint.
- Diese Allgemeinen Bedingungen sind am 1. November 2025 in Kraft getreten.

Artikel 1: Definitionen

In diesen Bedingungen ist zu verstehen:

- a. **Campingunterkunft:** Zelt, Faltcaravan, Wohnmobil, Tourenwohnwagen, Zelthäuschen und dergleichen.
- b. **Stellplatz:** jede in der Vereinbarung näher zu bezeichnende Möglichkeit zur Aufstellung einer Campingunterkunft.
- c. **Saisonplatz:** ein Stellplatz, der für eine Campingunterkunft für einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens acht Monaten zur Verfügung steht.
- d. **Unternehmer:** das Unternehmen, die Einrichtung oder der Verein, der dem Erholungsgast den Stellplatz zur Verfügung stellt.
- e. **Erholungsgast:** Eigentümer der Campingunterkunft, mit dem der Unternehmer die Vereinbarung über den Stellplatz geschlossen hat.
- f. **Mitnutzer:** die zusätzlich in der Vereinbarung aufgeführten Personen.
- g. **Dritter:** jede andere Person als der Erholungsgast und/oder seine Mitnutzer.
- h. **Vereinbarter Preis:** die Vergütung für die Nutzung des Saisonplatzes; anhand einer Preisliste ist anzugeben, was nicht im Preis enthalten ist.
- i. **Anschlusskosten:** einmalige Kosten für den Anschluss und/oder den Zugang zur Nutzung der bereits vorhandenen Versorgungsleitungen.
- j. **Kosten:** alle Kosten des Unternehmers im Zusammenhang mit der Ausübung des Freizeitbetriebs.
- k. **Informationen:** schriftlich oder elektronisch bereitgestellte Angaben über die Nutzung des gemieteten Stellplatzes und der Campingunterkunft, die Einrichtungen und die Regeln zum Aufenthalt.
- l. **Stornierung:** die schriftliche Beendigung der Vereinbarung durch den Erholungsgast vor dem Beginn des Aufenthalts.
- m. **Streitigkeit:** wenn eine beim Unternehmer eingereichte Beschwerde des Erholungsgasts nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wurde.

Artikel 2: Vertragsinhalt

1. Der Unternehmer stellt dem Erholungsgast zu Erholungszwecken, also nicht zur dauerhaften Bewohnung, den vereinbarten Stellplatz zur Verfügung; damit erhält der Erholungsgast das Recht, dort eine Campingunterkunft des vereinbarten Typs für die angegebenen Personen aufzustellen.
2. Dem Erholungsgast ist es ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Unternehmers nicht gestattet, an der in der Vereinbarung beschriebenen Campingunterkunft Änderungen vorzunehmen, durch die diese nicht mehr beweglich ist.
3. Bei Ersatz darf der Erholungsgast nur eine Campingunterkunft derselben Art oder Gattung aufstellen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, die schriftlichen Informationen, auf deren Grundlage diese Vereinbarung unter anderem geschlossen wird, vorab zu übergeben. Änderungen teilt der Unternehmer dem Erholungsgast jeweils rechtzeitig schriftlich mit.
5. Weichen die Informationen erheblich von den Angaben ab, die bei Vertragsschluss übermittelt wurden, hat der Erholungsgast das Recht, die Vereinbarung kostenfrei zu stornieren.
6. Der Erholungsgast ist verpflichtet, die Vereinbarung und die Regeln in den zugehörigen Informationen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass Mitnutzer und/oder Dritte, die ihn besuchen und/oder bei ihm verbleiben, diese ebenfalls einhalten.
7. Auf alle Absprachen sind die Allgemeinen Bedingungen anwendbar. Dies lässt unberührt, dass Erholungsgast und Unternehmer individuelle ergänzende Absprachen treffen können, die zugunsten des Erholungsgasts von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichen.

8. Der Unternehmer geht davon aus, dass der Erholungsgast diese Vereinbarung mit Zustimmung seines etwaigen Partners eingeht.

Artikel 3: Dauer und Ende der Vereinbarung

Die Vereinbarung endet von Rechts wegen nach Ablauf der vereinbarten Periode, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Artikel 4: Preis und Preisänderung

1. Der Preis wird auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden, vom Unternehmer festgelegten Tarife vereinbart.
2. Entstehen nach Festsetzung des vereinbarten Preises aufgrund einer Lastensteigerung beim Unternehmer zusätzliche Kosten infolge einer Änderung von Abgaben und/oder Gebühren, die unmittelbar den Stellplatz, die Campingunterkunft oder den Erholungsgast betreffen, können diese dem Erholungsgast weiterberechnet werden, auch nach Vertragsabschluss.
3. Vor Vertragsschluss teilt der Unternehmer dem Erholungsgast etwaig geschuldete einmalige Kosten für den Anschluss an das Leitungsnetz des Geländes (Gas, Wasser, Strom, Abwasser, Kabel usw.) schriftlich mit. Anschlusskosten werden bei Beendigung der Vereinbarung nicht erstattet.

Artikel 5: Zahlung

1. Der Erholungsgast zahlt in Euro, sofern nicht anders vereinbart, unter Beachtung der vereinbarten Fristen.
2. Kommt der Erholungsgast trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb von zwei Wochen nach der Mahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, hat der Unternehmer das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und gemäß Artikel 10 Absatz 2 räumen zu lassen, unbeschadet seines Rechts auf vollständige Zahlung des vereinbarten Preises.
3. Nach der schriftlichen Mahnung gehen die vom Unternehmer entstandenen außergerichtlichen Kosten gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Staffel sowie die gesetzlichen Zinsen über den Forderungsbetrag zulasten des Erholungsgasts. Der Unternehmer kann zugunsten des Verbrauchers von diesen gesetzlichen Normen abweichen.

Artikel 6: Stornierung

1. Bei Stornierung zahlt der Erholungsgast dem Unternehmer eine Entschädigung. Diese beträgt:
 - a Bei Stornierung mehr als drei Monate vor dem Beginn: 15 Prozent des vereinbarten Preises.
 - b Bei Stornierung innerhalb von zwei bis drei Monaten vor dem Beginn: 50 Prozent des vereinbarten Preises.
 - c Bei Stornierung innerhalb von einem bis zwei Monaten vor dem Beginn: 75 Prozent des vereinbarten Preises.
 - d Bei Stornierung innerhalb eines Monats vor dem Beginn: 90 Prozent des vereinbarten Preises.
 - e Bei Stornierung am Tag des Beginns: 100 Prozent des vereinbarten Preises.
2. Die Entschädigung wird anteilig erstattet, abzüglich Verwaltungskosten, wenn für denselben Zeitraum oder einen Teil davon erneut reserviert wird.

Artikel 7: Nutzung durch Dritte

Die Nutzung und/oder Übernahme durch Dritte einer Campingunterkunft und/oder des dazugehörigen Stellplatzes ist nur zulässig, wenn der Unternehmer hierfür schriftlich zugestimmt hat. An die Zustimmung können Bedingungen geknüpft werden, die zuvor schriftlich festzuhalten sind.

Artikel 8: Vorzeitige Abreise des Erholungsgasts

Der Erholungsgast schuldet den vollen Preis für die vereinbarte Tarifperiode.

Artikel 9: Außerordentliche Kündigung durch den Unternehmer und Räumung bei zurechenbarer Pflichtverletzung und/oder unerlaubter Handlung

1. Der Unternehmer kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen:
 - a Wenn der Erholungsgast, Mitnutzer und/oder Dritte die Verpflichtungen aus der Vereinbarung, die Regeln in den zugehörigen Informationen und/oder behördliche Vorschriften trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß einhalten und zwar in einem Maße, dass dem Unternehmer nach Treu und Glauben die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann.
 - b Wenn der Erholungsgast trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung den Unternehmer und/oder Mitnutzer belästigt oder die gute Atmosphäre auf oder in der unmittelbaren Umgebung des Geländes beeinträchtigt.
 - c Wenn der Erholungsgast trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung durch die Nutzung des Stellplatzes und/oder seiner Campingunterkunft der Zweckbestimmung des Geländes zuwiderhandelt.
 - d Wenn die Campingunterkunft des Erholungsgasts nicht allgemein anerkannten Sicherheitsnormen entspricht.
2. Wünscht der Unternehmer eine außerordentliche Kündigung und Räumung, muss er dies dem Erholungsgast per Einschreiben oder persönlich übergebenem Schreiben mitteilen. In diesem Schreiben ist der Erholungsgast auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Streitigkeit dem Gericht Oost-Brabant vorzulegen. Die schriftliche Abmahnung kann in dringenden Fällen entfallen.
3. Nach Kündigung hat der Erholungsgast dafür zu sorgen, dass sein Stellplatz und/oder seine Campingunterkunft geräumt ist und das Gelände schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, verlassen wird.
4. Unterlässt der Erholungsgast die Räumung, ist der Unternehmer berechtigt, den Stellplatz gemäß Artikel 10 Absatz 2 räumen zu lassen.
5. Der Erholungsgast bleibt grundsätzlich verpflichtet, den vereinbarten Tarif zu zahlen.

Artikel 10: Räumung

1. Nach Beendigung der Vereinbarung hat der Erholungsgast den Stellplatz spätestens am letzten Tag der vereinbarten Periode leer und vollständig aufgeräumt zu übergeben.
2. Entfernt der Erholungsgast seine Campingunterkunft nicht, ist der Unternehmer berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung und unter Einräumung einer Frist von sieben Tagen, beginnend mit dem Tag des Zugangs, den Stellplatz auf Kosten des Erholungsgasts räumen zu lassen. Etwaige, soweit angemessene Lagerkosten gehen zulasten des Erholungsgasts.

Artikel II: Gesetze und Vorschriften

1. Der Erholungsgast sorgt jederzeit dafür, dass die von ihm aufgestellte Campingunterkunft sowohl innen als auch außen allen Umwelt- und Sicherheitsanforderungen entspricht, die vonseiten der Behörden oder vom Unternehmer im Rahmen betrieblicher Umweltmaßnahmen an die Campingunterkunft gestellt werden können.
2. Durch seine Unterschrift ermächtigt der Erholungsgast den Unternehmer oder dessen als solcher benannten Vertreter, sich Zugang zur Campingunterkunft zu verschaffen und diese periodisch auf die genannten Anforderungen zu kontrollieren. Diese Kontrolle ist vom Unternehmer zuvor schriftlich anzukündigen.
3. LPG-Anlagen sind auf dem Stellplatz nur zulässig, wenn sie sich in Kraftfahrzeugen befinden, die von der niederländischen Zulassungsbehörde genehmigt sind.
4. Hat der Erholungsgast kraft kommunaler Feuerwehrvorschriften präventive Maßnahmen zu treffen, wie etwa das Bereithalten eines zugelassenen Feuerlöschers, so sind diese Vorschriften strikt einzuhalten.

Artikel 12: Instandhaltung und Anlage

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Freizeitgelände und die zentralen Einrichtungen in gutem Zustand zu halten.
2. Der Erholungsgast ist verpflichtet, die von ihm aufgestellte Campingunterkunft und den zugehörigen Stellplatz im gleichen Instandhaltungszustand zu halten.
3. Es ist dem Erholungsgast, Mitnutzer und/oder Dritten nicht gestattet, auf dem Gelände zu graben, Bäume zu fällen, Sträucher zu schneiden, Gärten anzulegen, Antennen zu errichten, Einfriedungen oder Abgrenzungen anzubringen, Veranden zu bauen, Plattenflächen anzulegen oder Bauwerke bzw. andere Einrichtungen gleich welcher Art bei, auf, unter oder um die Campingunterkunft zu errichten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers.
4. Der Erholungsgast bleibt jederzeit dafür verantwortlich, dass die Campingunterkunft und die in diesem Artikel genannten Einrichtungen beweglich bleiben.
5. Die genannten Einrichtungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des Unternehmers angebracht bzw. geändert werden und müssen allen behördlichen Anforderungen genügen.

Artikel 13: Haftung

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für andere als Personen- und Todesfolgeschäden ist auf den Höchstbetrag begrenzt, den der Versicherer des Unternehmers je Ereignis tatsächlich auszahlt. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich hierfür ordnungsgemäß zu versichern.
2. Der Unternehmer haftet nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände, es sei denn, dies ist die Folge einer dem Unternehmer zuzurechnenden Pflichtverletzung.
3. Der Unternehmer haftet nicht für die Folgen extremer Witterungseinflüsse oder anderer Formen höherer Gewalt.
4. Der Unternehmer haftet für Störungen in seinem Teil der Versorgungsleitungen, es sei denn, er kann sich auf höhere Gewalt berufen (beispielsweise Blitzschlag, extreme Regenfälle) oder die Störungen stehen mit der Leitung ab dem Übergabepunkt des Erholungsgasts in Zusammenhang.
5. Der Erholungsgast haftet für Störungen im Teil der Versorgungsleitungen ab dem Übergabepunkt, es sei denn, es liegt höhere Gewalt vor.
6. Der Erholungsgast haftet gegenüber dem Unternehmer für Schäden, die durch Tun oder Unterlassen von ihm selbst, seinen Mitnutzern und/oder Dritten verursacht werden, soweit diese Schäden zuzurechnen sind.
7. Der Unternehmer verpflichtet sich, nach Meldung durch den Erholungsgast von Belästigungen, die durch andere Erholungsgäste verursacht werden, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 14: Streitbeilegung

1. Auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung findet niederländisches Recht Anwendung. Ausschließlich ein niederländisches Gericht ist zuständig.
2. Bei Streitigkeiten über Zustandekommen oder Durchführung dieser Vereinbarung muss die Streitigkeit spätestens zwölf Monate nach dem Datum, an dem der Erholungsgast davon Kenntnis hatte oder vernünftigerweise Kenntnis hätte haben können, schriftlich bei dem zuständigen niederländischen Gericht anhängig gemacht werden; andernfalls erlischt der Anspruch.
3. Für die Behandlung einer Streitigkeit trägt jede Partei ihre eigenen Kosten, soweit das niederländische Gericht nicht eine der Parteien zur Zahlung der Kosten der Gegenseite ganz oder teilweise verurteilt.

Artikel 15: Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Bedingungen sind ab dem 1. November 2025 auf alle Vereinbarungen für anwendbar zu erklären.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, diese Bedingungen dem Erholungsgast auszuhändigen oder zuzusenden.

Für die Auslegung und Interpretation dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich die Niederländische Fassung maßgebend.